

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Mehmet Yildiz, Kersten Artus,  
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider,  
Heike Sudmann (DIE LINKE)**

**zu Drs. 20/10491**

### **Betr.: Wahl der Dekaninnen oder Dekanen**

Nach zweieinhalb Jahren hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vorgelegt. Dabei ist die radikale Wende zurück zur demokratischen Hochschule ausgeblieben. Stattdessen setzt die Hochschulgesetznovelle in der Grundstruktur den Weg einer „unternehmerischen Hochschule“ mit engen betriebswirtschaftlichen Strukturvorstellungen für die marktkonforme Normierung von Forschung, Studium, Lehre und (Selbst-)Verwaltung fort. Ein reformerischer Leitgedanke ist nur in Ansätzen zu erkennen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben Gewerkschaften, Berufsverbände, Hochschulen, die Landeskonferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse übereinstimmende Kritik am Gesetzesentwurf geäußert.

Im parlamentarischen Verfahren wurde diese Kritik am Gesetzesentwurf sowohl bei der Expertenanhörung als auch bei der öffentlichen Anhörung von zahlreichen Akteuren übereinstimmend erneut geäußert: So wurden die ausbleibende Demokratisierung der Hochschulen, die Verschärfung der Regelung zur Zwangsexmatrikulation, die halbherzige Stärkung der dritten Ebene sowie die fehlende Möglichkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen genannt und eine Verbesserung des Entwurfes gefordert.

Anknüpfend daran sind die demokratisch verfassten Fakultätsräte zu stärken und das Vorschlagsrecht einer Findungskommission bei der Wahl der Dekanin beziehungsweise des Dekans zu streichen.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen,**

**den Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Drs. 20/10491 mit folgenden Änderungen anzunehmen:**

1. Artikel 1 Nummer 50 a) wird wie folgt geändert:
  - a) § 90 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie den Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans kann der Fakultätsrat eine Findungskommission einrichten. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil.

2. Artikel 1 Nummer 59 b) wird wie folgt geändert:  
§ 90 Absatz 2 wird gestrichen.